

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

184 (9.7.1913) 2. Blatt

Aus der Markgrafschaft Hochberg.

II. Teil: Vom 30-jährigen Kriege.

Von Alfred Goldschmidt in Karlsruhe.

Ehe der gewaltige Sturm des 30-jährigen Krieges hervorbrach, der schon durch die Religionspaltungen seine Schatten lange vorauswarf, wurde Schloß Hochberg, bezw. Hochberg und Hochburg, wie es um jene Zeit genannt wurde, mit neuen starken Befestigungen versehen, die von mehreren Ingenieuren entworfen und imstande waren, auch den modernsten Waffen und Belagerungsgeschützen Trost zu bieten. Ein weiter Ring von Bastionen und Wällen, von denen nur die wenigsten noch sichtbar sind, umgab die Burg, und die Besatzung wurde noch in Friedenszeiten auf drei Kompagnien, je eine Abteilung Dragoner, Artillerie und Konstabler gebracht, weitere 15 000 Mann standen dem Markgrafen gerüstet zur Verfügung bereit. Nach der für den Markgrafen unglücklichen Schlacht bei Wimpfen gegen Tilly, in welcher er alles verlor und sein Leben nur durch die „400 Pforzheimer“ gerettet wurde, verzichtete er auf die Regierung und flüchtete mit seinem jungen Sohne auf Hochberg. Seinem Nachfolger sprach der Kaiser die Markgrafschaft Baden-Baden ab und verlieh sie dem Nachkommen des Eduard Fortunatus, dessen Linie infolge Überschuldung durch Georg Friedrich von der Erbfolge ausgeschlossen worden war. In einem andern Feldzuge Georg Friedrichs im Norden Deutschlands wurde die badische Armee gänzlich aufgerieben. Der Markgraf wohnte von da ab in seinem Hause in Strahburg (Drachensfels) und starb daselbst 1638.

Nach diesen Niederlagen des Markgrafen und nach der für die Protestanten unglücklichen Schlacht bei Nördlingen 1634 drangen die Kaiserlichen sengend und brennend auch in die Markgrafschaft Hochberg ein und zernierten die Feste, nachdem vorher schon alle Schlösser des Markgrafen gefallen waren. Auch Kenzingen und Freiburg wurden von den Kaiserlichen besetzt. Viele Untertanen flüchteten dann in die Festung und wohnten in den Kellern und Gewölben, sowie in den Baracken des unteren Meierhofes. Kommandant der Burg war Kapitän Wagner (wörter in Mühlburg), außer ihm waren Teuffel von Birkensee und Friedrich von Steinfalkensfels Kapitäne. Sie alle haben sich durch Tapferkeit ausgezeichnet. Auf feindlicher Seite war es besonders der in Breisach befehligende Generalkommandant von Reinsach und der barbarisch hausende Oberst Meißner von Wühningen. Meißners Aufforderung zur Übergabe der Burg ist interessant zu lesen und charakteristisch für damalige Zeitläufte. Sie lautet: „Im Namen der röm. kais. Majestät wirt hiemit dah fürstl. Haub Hochberg aufgefordert, insunderheit weyl hie bevor solches Schloß Ihren kais. Majestät zu öffnen und die Garnison einzunehmen so tewr versprochen worden. Im Fall sie sich vergebentlich eine Weyl opponiren und ihr endliche Ruin abwarten wollen, sintemalen nun bekannt, dah die kais. Armee Meister im Feld, ihnen an Succurs. und Defensionsmitteln ermangelte, so will ich ihr endlich Will und Meinung hier übervernehmen. Und so sie es je zu den Extremitäten kommen lassen, sollen alle die Land- und Bauerleuth, so sich droben befinden tun, nit allein keine Quartier haben, sunder auch ihre Häuser abgebrochen und ihre ganze Frainschaft mit Feuer und Schwert verfolgt und das Kind im Mutter Leib nit geschont, auch das Schloß mit allem Ernst zu grundt gericht und in die Luft gesprengt werden, wie sie nun solches selbst causiertes Unheil land und Leuth gänzlichler Untergang und des Fürsten uraltes Haus ruin und die ganze Markgrafschaft mit kaiserlichem Volk besetzt, gehörigen Ortes verantwortet werden können, gib ich ihnen zu bedenken. Und will ihre endliche schriftliche erklärung erwarten.

Achtum Emmendingen den 29. Okt. 1634.

Der röm. kais. Majestät und fürstl. Durchlaucht Erzherzogin Claudia zu östr. Rath bestellter Obrist, Ritter des güldnen Sporen, Burgvogt zu Breisach, Commandant in Kenzingen. G. W. Meißner, V. Obrist.“

Wie Meißner diejenigen behandelte, die während der nun folgenden Belagerung der Burg mit dieser zu verkehren verdächtig waren, ist durch Berichte des Hochberger Kommandanten bekannt geworden. Einer davon meldet: „Der Schmied von Keppenbach, dessen Frau auf der Burg geblieben war, wurde nach Waldkirch geschleppt, dort in der Höhe hängend öfters herumgedrückt, dann jämmerlich geknebelt, geprügelt, gestochen, getreten und dann mit Grindelstätt kurzweil getrieben. Dann wurde er vor der Stadt durch Stiche und Schüsse getötet.“ Die Untertanen hielten durch den Geheimen Rat von Neuenstein, eines Beamten des Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden, des Sohnes Eduards Fortunatus, der unter dem Schutze des Kaisers stand, sog. Salva-Guardiabriefe, wofür hohe Steuern entrichtet werden mußten. Dennoch wurden die Häuser der Schützlinge verbrannt und die Bewohner verjagt. Gar viele, darunter auch ein höherer badischer Steuerbeamter, zogen mit ihrer letzten Habe im Sandwägelchen über den Rhein. Den Bewohnern der Burg gelang es immer wieder gelegentlich ihrer Aus-

fälle Proviant einzuholen; auch wurden gegenseitig Gefangene gemacht, die dann von der Gegenpartei mit Geld ausgelöst wurden.

Die Belagerung hatte schon ein Jahr gedauert, als die Nationen kleiner wurden. Die Kriegs- und beutelsüchtige Garnison wurde ungeduldig. Soldaten desertierten und nahmen beim Feind Dienste. Mit Schmerzen wartete man auf den schon oft angekündigten Anmarsch des Herzogs Bernhard von Weimar, gab diese letzte Hoffnung aber wieder auf, als die Schwäche der Schweden bekannt wurde. An Munition waren noch 1000 Tonnen Pulver vorhanden, dazu große Geschütze, u. a. eine große Doppelschlinge von 19 Fuß Länge und 30 Zentner Rohrgewicht; sie schoß 18 Pfund und trug die Aufschrift „der Niemandsfreund bin ich genannt, Hochberg ist mein Vaterland“. Der Proviant war um die Jahreswende 1635/36 fertig und die Not stieg aufs höchste, zumal der Zernierungsring der Kaiserlichen nun eng um die Burg gelegt worden war. Als der Kommandant im Frühjahr feinen anderen Ausweg mehr sah und auf seine an den Markgrafen gesandten Bitten auch keine Hilfe mehr kam, kapituliert er am 11. März 1636 nach anderthalbjähriger Belagerung um „annehmlichen Afford“. Die Besatzung erhielt freien Abzug mit Ober- und Seitengewehr nebst zwei Kanonen und wurde gegen Betsfeld geleitet. Unterwegs desertierten jedoch die meisten Soldaten. 52 bronzene Geschütze, darunter auch der Niemandsfreund, kamen nach Breisach; das vorgefundene Pulver verwendete man zur Sprengung der Festungswerke. Im April und Mai arbeiteten mehrere hundert Bauern frondweise an der Niederreißung der Wälle. Nur das obere Haus, das Schloß, blieb größtenteils verschont.

Kurze Zeit darauf wurden die Kaiserlichen bei Rheinfelden von Herzog Bernhard und Weimar geschlagen. General von Werth fiel dabei in seine Hände und der oben erwähnte Obrist Meißner mußte Freiburg den veranziehenden Schweden überlassen und sich nach Breisach flüchten. Durch die folgende Belagerung hatte Breisach eine große Hungersnot zu überleben und fiel Ende 1638 ebenfalls. Im folgenden Sommer (18. Juli 1639) starb Herzog Bernhard in Neuenburg bei Mühlheim an Vergiftung durch seinen französischen Arzt. 1644 ging Freiburg wieder nach einer blutigen Schlacht an die Kaiserlichen über.

Nach dem 30-jährigen Kriege gab es (nach Sachs) in der ganzen Markgrafschaft nur noch 24 ungetrennte Ehen; zwei Dörfer hatten noch Pfarrer. Viele Schweizer wanderten dann ein, auch arbeitslose Soldaten aus aller Herren Länder machten sich in dem fruchtbaren Breisgau fest. Breisach kam leider nach dem Friedensschluß in die Hände der Franzosen zum Unheile der ganzen Landschaft. Die dortige Garnison stiftete jahrelang Unruhe in der Umgebung und saugte die mit den schwierigsten Verhältnissen kämpfende Bauernschaft aus, brannte die wiederaufgebauten Dörfer nieder und „räuberte nach Schnapphahnenart“. Von Freiburg aus waren es die Kaiserlichen, die das Land belästigten. Der Markgraf war machtlos. Um dann aber wieder ein festes Bollwerk gegen derartige feindliche Übergriffe zu haben, trug man sich in Durlach mit dem Gedanken die Festungswerke der Burg Hochberg wiederherzustellen. Es wurden denn auch jahrelang Frondienste von den Bewohnern der zugehörigen Dörfer geleistet, um die Verteidigungsbauten zu ergänzen; die Garnison wurde um eine weitere Kompagnie vergrößert, und Stüde wurden von Durlach heraufgeschafft.

Zu dieser Zeit diente die Festung auch wieder als Staatsgefängnis. U. a. war auch eine Hofdame, die sich in Durlach durch große Anprüche und Geldverschwendung mißliebig gemacht hatte, eine Baronesse von Münsingenheim mit Kindern, arretiert, doch kamen sie noch vor den französischen Kriegen nach dem Gute Remchingen im Bisingtal.

Durch die feige Kapitulation des Generals Schüt kam 1677 Freiburg ohne Schwertstreich in französische Besitz. Auch Hochberg wurde wieder von neuem bedroht, und schon wenige Wochen nach der Einnahme Freiburgs wurde der Kommandant der Burg Hochberg zur Übergabe aufgefordert. Beim Heranziehen der kaiserlichen Truppen unter dem Herzog von Lothringen und Markgraf Hermann von Baden zogen sich die Franzosen wieder zurück; eine Schlacht wurde zwar vermieden, bald darauf trafen jedoch die beiden Heere bei Rheinfelden zusammen. Auf dem Rückwege nach Freiburg wurden die badischen Schlösser Köteln, Sausenberg und Badenweiler von den Franzosen zerstört. An Hochberg zogen sie vorüber. Im folgenden Jahre 1678 wurde auch der Meierhof unterhalb der Burg wieder neu besetzt und Baracken für die geflüchteten Untertanen (440) gebaut. Nach dem Frieden zu Hammwegen mußten die kaiserlichen Truppen, welche zur Verstärkung der Garnison herangezogen waren, die Burg verlassen. Die Besatzung bestand dann noch aus 195 Mann. Die Franzosen verlangten von der Markgrafschaft eine Kriegskontribution von 20 000 Livres, wovon aber nur die Hälfte bezahlt wurde.

Nachdem an der Wiederherstellung der Fortifikationen volle zehn Jahre gearbeitet worden war, kam der Ge-

heime Rat in Durlach infolge der hohen Kosten, welche fortwährend auf Hochberg verwendet werden mußten und weil man die Festung in ihrer Stärke nicht dem Feinde überlassen wollte, zu dem Entschluß, dieselbe niederreißen zu lassen und auch die Garnison bedeutend zu verringern. Innerhalb zwei Monaten wurden denn auch alle äußeren Wälle geschleift und die Gräben eingeebnet — die Arbeit von zehn Jahren. Die Franzosen Freiburgs nahmen denn auch mit größter Genugtuung Kenntnis davon. Es war ja im Osnabrücker Friedensprotokoll gesagt, daß rechts des Rheines keine Festungen bestehen bleiben sollten, insbesondere sollte Hochberg in dem Zustand erhalten werden, wie er nach dem Frieden vorgefunden wurde; allein eine Reklamation erfolgte während der langen Bauzeit nicht, und die Burg hätte während den folgenden Kriegen sicheren Schutz gewährt und den Feind lange Zeit in Schach gehalten. Die Waffen und Vorräte wurden größtenteils nach Durlach gebracht und die Garnison von 183 Mann auf 20 Mann verringert. Letztere stand alsdann unter dem Kommando des Fähndrich Baiffean.

Für die Kaiserlichen kamen die Türkenkriege in Ungarn, die alle verfügbaren Kräfte absorbierten, für die Untertanen auch in Breisgau die Türkenkopfstener, und die Franzosen hatten wieder reichlich Gelegenheit, die Markgrafschaft nach Möglichkeit auszuplündern. Für Hochberg kam noch der große Schloßbrand, der durch Soldatenweiber verursacht wurde und infolge Wassermangels nicht gelöscht werden konnte. Nach der Herbstlichen Chronik wurden drei Gebäude in Asche gelegt; 600 Malter Früchte gingen dabei zugrunde.

Es war dies der Anfang vom Ende. Bald zogen unter dem Herzog von Choiseul 40 000 Franzosen bei Hünningen über den Rhein und marschierten wie üblich sengend und brennend und die schrecklichsten Grausamkeiten verübend das Land herunter. Hochberg war das letzte badische Schloß, das unzerstört den Franzosen im Wege stand. Der Kommandant von Freiburg, Dufay, der ähnlich Melac, dem Zerstörer Heidelbergs, heute noch in Hundsnamen fortlebt, forderte im Oktober 1688 den Kommandanten Hochbergs, Baiffean, zur Räumung der Festung auf, ohne eine Bedenkzeit zur Einholung der Genehmigung durch den Markgrafen zu gestatten. Baiffean erklärte sich dann nach Rücksprache mit den markgräflichen Beamten in Emmendingen zur Übergabe bereit, wenn er 1000 Mann und Stüde gegen die Burg gerichtet sähe. Es zogen dann auch französische Truppen im Tale auf. Der General versprach schriftlich Schonung der Feste und freien Abzug der kleinen Garnison und stellte die Beschaffung der Vorräte durch badische Angehörige frei. Und am 12. Oktober 1688 öffnete Baiffean die Tore. Zwei Kompagnien Franzosen zogen sofort in das Schloß ein.

Die versprochene Schonung der Feste zeigte sich alsbald als Lüge. Schon anfangs 1689 wurden Minierer und Ingenieure zur Sprengung der noch vorhandenen Bastionen und des übrigen Schlosses berufen und bald traf auch König Ludwig des XIV. Befehl ein, Hochberg sofort und vollständig zu schleifen. Dampfe Knalle verflüchteten schon in den nächsten Tagen den Unwohnern, daß die Feste aufgehört habe, für ihre Sicherheit zu sorgen. Der Prinz von Rohan und der Marquis von Firmacon, General Dufay u. a. waren persönlich anwesend, und Keiterei hielt die Markgräflichen bewacht.

Vae victis!

Es war die schmachvollste Zeit für uns Deutsche und Badener, als die wilden Horden des Ministers Louvois (†††) die Rheinlande rasierten, so daß wie traurige Leichensteine die Burgen und Schlösser am Rande des Schwarzwalds stehen, und mit Lügen und Wortbrüchen die Regierenden betörten. Es ist aber Burg Hochberg wie andere ihresgleichen eine warnende Zeugin ad perpetuum memoriam geblieben, und ein Deutscher weiß zu schätzen, was die späteren Jahrhunderte im Rückblick auf die alten Erfahrungen zur Einigung aller Stämme beigetragen haben, um solcher Verachtung der Feinde und solcher Armut und Bedrückung vorzubeugen. Aus den alten Markgrafschaften ist ein weites schönes Land geworden, und der Reisende, der vertraut mit dem historischen Gescheh in das grüne Hügelland der alten Markgrafschaft hineinschaut, wird sich mit Grauen der Knechtschaft erinnern, die das 17. Jahrhundert über den fruchtbaren Breisgau mit seiner intelligenten Bewohnerchaft gebracht hat.

Ein alter Landsknechtspruch im Kellergewölbe der Burg kennzeichnet die alte Zeit:

Der Hochberg war den Herren sein
Zu aller Zeit ein fester Stein;
Doch als die Teutchen meins waren,
Da hatt' er übel Leid erfahren.
Durch welsche Hand mit Falch und List
Er jämmerlich verdorben ist.
Gut Freund, trew Lieb, scharp Kling,
Das sind drei löblich Ding.

Fortf. des redakt. Teils auf nächster Seite!

Praktische Rechtspflege.

Der Fernsprecher.

Von Gerichtsassessor Dr. Jauffen in Berlin.

Die kürzlich erfolgte Verurteilung eines Berliner Rechtsanwalts wegen Beleidigung von Postbeamten und -beamtinnen weckt die Erinnerung an seinen Streit mit der Postverwaltung, die ihn, eben infolge jener Beleidigungen, den telephonischen Anschluß abgeschnitten hatte, und gibt vielerorts zu der Frage Anlaß, ob denn die Verwaltungsbehörde befugt sei, einem Teilnehmer die Möglichkeit des Telephonierens einseitig zu nehmen und ihm damit unter Umständen schweren wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. — Man denke: der Fernsprecher ist heute zu einem alltäglichen, von allen Klassen und Berufen, Behörden und Privaten zu den wichtigsten Abmachungen benutzten Verständigungsmittel geworden. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt seine eigenartige Bedeutung, die ein Gespräch zwischen zwei Personen wie im unmittelbaren persönlichen Verkehr von Person zu Person zuläßt, durchaus an, indem es telephonisch abgegebenen Willenserklärungen dieselbe rechtliche Stellung anweist, wie den unter Anwesenden abgegebenen.

Die Wichtigkeit der Fernsprecheinrichtung für Handel und Verkehr hat zur Monopolisierung des gesamten Telephonwesens durch das Reich geführt, es gibt also keine andere Möglichkeit, sich telephonisch mit anderen in Verbindung zu setzen, als den Abschluß eines Dienstvertrages mit der Post, sei es durch Benutzung eines öffentlichen Fernsprechers mit jedesmal gleichzeitiger Bezahlung (Einwurf von 10, 20 Pfg.), sei es durch die Anlegung einer ständigen Fernsprecheinrichtung gegen Zahlung der festgelegten Gebühren.

Und doch soll die Postverwaltung berechtigt sein, gewissermaßen als Richter in eigener Sache einem Teilnehmer die einzige Möglichkeit des Fernsprechens zu nehmen? Es ist so. Allerdings kann jeder Grundstückseigentümer (und nur dieser, nicht der bloße Mieter!) gegen Erfüllung der von der Verwaltungsbehörde zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Netz des Bezirks verlangen, in dem sein Grundstück liegt. Das ist der dem „Monopol“ entsprechende „Zwang zum Vertragsabschluß“, dem die Post gesetzlich unterworfen ist. Dieser Vertrag ist ein Dienstvertrag, wie er in den §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, und unterliegt daher im allgemeinen den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Kündigung, den Rücktritt usw. Natürlich können aber die Parteien über ihre Vertragsrechte, wie einseitige Aufkündigung, Rücktritt, besondere Leistungen usw. Vereinbarungen treffen, und soweit solche besonderen Vereinbarungen nicht gegen das Gesetz und die guten

Sitten verstoßen, sind sie durchaus gültig, oder es können solchen Verträgen durch das Gesetz gewisse Bedingungen ein für alle Mal eingefügt werden. Um Vereinbarungen dieser zweiten Art handelt es sich bei dem Abschluß des Fernsprech-Dienstvertrages: Zu den auf Grund der Fernsprechgebührenordnung von 1899 ergangenen Ausführungsbestimmungen (20. März 1900) gehört unter anderem die Bedingung, daß bei „ungebührlichem Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittlungsanstalt die Telephonverwaltung das Recht hat, den Fernsprechanschluß ohne Kündigung aufzuheben.“ Diese Bestimmung bildet also gesetzlich einen Bestandteil des im übrigen privatrechtlichen Dienstvertrages.

Selbstverständlich kann der Teilnehmer im Wege der Klage die richterliche Prüfung darüber herbeiführen, ob wirklich ein ungebührliches Benehmen auf seiner Seite vorgelegen hat, und zweifellos ist der Postfiskus schaden-ertragspflichtig, wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß ein Grund zur Kündigung nach den Vertragsbedingungen nicht vorgelegen hat. Ist der Vertrag aber zu Recht aufgehoben, so bleibt der Teilnehmer — auch diese Vertragspflicht legt ihm das Gesetz auf — zur Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des nächsten Vierteljahrs verpflichtet.

Das Befremden, ja die Entrüstung, die es in weiten Kreisen erregte, als die Postbehörde in Berlin in dem eingangs erwähnten Falle von ihrer Befugnis der Fortnahme des Fernsprechers Gebrauch machte, entspringt der nicht unberechtigten Erwägung, daß bei der Unentbehrlichkeit aller dieser und ähnlicher Verkehrs- und Verständigungsmittel, wie auch der Lieferung von Wasser, Gas und elektrischer Energie, die monopolartig in den Händen staatlicher oder gemeindlicher Behörden liegen, eine Aufkündigung unter keinen Umständen zulässig sein sollte, weil eben eine andere Möglichkeit zur Versorgung infolge Fehlens eines einpringenden Konkurrenten, oder in Ermangelung z. B. von eigenen Brunnen in modernen Städten nicht vorhanden ist, und bei der zunehmenden Ingebrauchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen die Abhängigkeit der einzelnen immer stärker, ein plötzliches Aufhören also um so fühlbarer wird. Diese Meinung hat zweifellos ihre Berechtigung, und die Entwicklung wird es mit sich bringen müssen, daß bei allen ähnlichen Verträgen nicht nur die hier in Frage kommenden gesetzlichen Vertragsbestimmungen in Fortfall kommen, sondern daß darüber hinaus besondere Bestimmungen zu schaffen sind, wonach auch eine Kündigung nach bürgerlichem Recht ausgeschlossen ist, wofür nur die Gebühren und Kosten bezahlt werden.

Das Recht, Beleidigungen und andere Unbill gerichtlich zu verfolgen, muß den Behörden in solchen Fällen ge-

nügen, und empfindliche Strafen werden den einzelnen bald von der Begehung weiterer Übergriffe abhalten. Glücklicherweise steht ja der Fall bei der Postverwaltung ziemlich vereinzelt da. In anderen Fällen — darauf sei noch hingewiesen — deckt sich übrigens das Recht der Behörde, den Vertrag einseitig und fristlos aufzuheben, mit der rechtlichen Auffassung weitester Kreise: niemand findet es unbillig, wenn ein betrunkenen Reisender, der sich in Ausfällen gegen Mitreisende und Bahnpersonal ergeht, von der Weiterfahrt ausgeschlossen wird. Und doch liegt der Fall rechtlich genau, wie der besprochene, ein Beweis für die Schwierigkeit, hier den gerechten Ausgleich der widerstrebenden Interessen zu finden.

R.V. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. Nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Kind, das nach der Eingehehung der Ehe geboren wird, ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängniszeit (d. h. der Zeit zwischen dem 181. und 302. Tage vor der Geburt) beigegeben hat. Die Römer hatten ungefähr denselben Grundsatz, die Fassung lautete: pater est, quem nuptiae demonstrant. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat. Dafür, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigegeben hat, spricht die Vermutung. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes anfechten, die Anfechtung ist aber nach § 1594 nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt an zulässig, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. Mit der Frage, wie die Anfechtungsfrist berechnet werden muß, hat sich kürzlich das Reichsgericht beschäftigt. Durch Urteil vom 18. April 1904 wurde die Ehe des Klägers wegen Ehebuchs der Frau mit einem Hans D. geschieden. Am 15. August 1903 war das Kind geboren, der Kläger hatte am 1. November 1904 Kenntnis davon erhalten, aber erst im Jahre 1910 die Klage erhoben. Er behauptet, erst Ende Dezember 1909 durch ein Schreiben der Polizeibehörde den Geburtstag des Kindes erfahren zu haben, bis dahin habe er angenommen, das Kind sei erst nach der Ehescheidung zur Welt gekommen und deshalb auch ohne Anfechtung unehelich. Es fragt sich also, ob die Jahresfrist schon dann zu laufen beginnt, wenn dem Mann nur bekannt wird, seine frühere Ehefrau habe zu irgend einer Zeit ein Kind geboren, oder ob er den Tag der Geburt erfahren muß. Im vorliegenden Falle hatte aber der Kläger schon am 1. November 1904, also lange bevor 302 Tage seit der Rechtskraft des Urteils verstrichen waren, von der Geburt des Kindes Kenntnis gehabt. Das genügt, um die Frist in Lauf zu setzen. Die Gesetzesvorschrift hat den Zweck, im alleseitigen Interesse die Frage nach der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes alsbald zur endgültigen Entscheidung zu bringen. Der Mann darf nicht durch Untätigkeit oder Gleichgültigkeit die Dauer seines Klage-rechts verlängern und die Frist erst beginnen lassen, wenn er die näheren Umstände der Geburt und insbesondere deren Zeit erfährt. Die Klage ist deshalb abgewiesen und das Kind ehelich geblieben. Wird das Kind vom Gericht für unehelich erklärt, so zieht dies verschiedene Folgen nach sich; insbesondere darf das Kind nicht den Namen des Mannes führen und dieser braucht es nicht zu unterhalten.



Wichtig für Bürgermeisterämter!



Das Großherzogtum Baden

in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt

Mit Unterstützung Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben von

G. Rebmann

Geh. Hofrat, Direktor der Humboldtschule, Karlsruhe i. B.

Dr. Eberh. Gothein

Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität Heidelberg

Dr. jur. Eugen v. Jagemann

Wirkl. Geh. Rat, o. Honorarprofessor a. d. Universität Heidelberg

Unter Mitwirkung hervorragender Beamten und Gelehrten

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage

Erster Band. Mit farbigen Kartenbeilagen

Preis geheftet M 20.—, in Halbfranz gebunden M 23.—, in Liebhabereiband M 24.—

Laut Erlaß Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts mit Datum vom 4. Jan. cr. (vergl. Karlsruher Zeitung Nr. 9. vom 10. Jan. cr.) wird dieser Band den Staatsbehörden zum Vorzugspreise von Mk. 10.—, den Gemeindebehörden zum Vorzugspreise von Mk. 14.— (ungebundene Exemplare) geliefert. Es werden auch gebundene Exemplare abgegeben, unter Mehrberechnung des Einbandes, also für Mk. 13.— oder Mk. 14.— an Staatsbehörden und für Mk. 17.— oder Mk. 18.— an Gemeindebehörden. Der Vorzugspreis gilt nur beim Bezug direkt vom unterzeichneten Verlage. » » Ausführliche Prospekte kostenfrei.



G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

